ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der mk industrieservice GmbH & Co. KG

Tich 22 · 48361 Beelen · HRA 10018, Registergericht Münster
Vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin mk Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Tich 22 · 48361 Beelen · HRB 15232, Registergericht Münster
Geschäftsführer: Mario Klein · USt-IdNr. DE298968123 · Telefon: +49 2586 8808-0 · E-Mail: info@mkindustrieservice.com

B2B

Hinweis zur Arbeitsfassung: Diese AGB sind auf Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausgerichtet. Sie ersetzen keine Prüfung der konkreten Vertragsmodelle, insbesondere bei Personalgestellung, kundenspezifischer Fertigung, Schaltschrankbau und sicherheitsrelevanten Produkten.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der mk industrieservice GmbH & Co. KG („mk“) und ihren Auftraggebern, soweit diese bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(2) Diese AGB gelten insbesondere für Fertigungs-, Montage-, Bearbeitungs-, Beschaffungs-, Kommissionierungs-, Lager-, Versand-, Qualitätssicherungs- und sonstige vereinbarte Dienstleistungen sowie für Warenlieferungen. Für einzelne Vertragsarten gelten ergänzend die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AGB keine wirksame abweichende Regelung enthalten.

(3) Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, mk stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn mk in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Diese AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber, sofern bei Vertragsschluss auf sie hingewiesen wird und der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, von ihnen Kenntnis zu nehmen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von mk sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Soweit im Angebot nichts Abweichendes angegeben ist, gilt es für den dort genannten Zeitraum. Ist kein Zeitraum genannt, ist mk berechtigt, Preise und Verfügbarkeit bis zur Auftragsbestätigung anzupassen.

(2) Eine Bestellung des Auftraggebers gilt als verbindliches Vertragsangebot. mk kann dieses innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der Ausführung annehmen. Bei einer Annahme durch Ausführung kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung zustande.

(3) mk ist berechtigt, Bestellungen ganz oder teilweise abzulehnen. Bei einer teilweisen Annahme kommt ein Vertrag nur über den bestätigten Teil zustande.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Textform vereinbart werden. Individuelle Abreden bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungsausführung

(1) Vertragsgegenstand können insbesondere Fertigungs- und Montageleistungen (einschließlich Baugruppenfertigung und Baugruppenmontage), Schaltschrankbau, Schaltanlagen- und Gerätebau, Bearbeitungsleistungen (insbesondere Aluminium-, Holz- und Oberflächentechnik), Kommissionierung, Warenbeschaffung, Lagerung, Versand, Qualitätssicherung und Endkontrolle sowie sonstige ausdrücklich vereinbarte Leistungen sein.

(2) Art und Umfang der geschuldeten Leistung, Menge, Qualität, Spezifikationen, Termine und sonstige Anforderungen ergeben sich vorrangig aus der Auftragsbestätigung und den dort ausdrücklich einbezogenen Unterlagen. Zeichnungen, Muster, Stücklisten und Qualitätsvorgaben des Auftraggebers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie von mk bestätigt oder in der Auftragsbestätigung eindeutig in Bezug genommen werden.

(3) mk erbringt die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal und eigenen Betriebsmitteln, soweit nichts anderes vereinbart ist. mk darf zur Vertragserfüllung geeignete Subunternehmer einsetzen. mk bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich und verpflichtet eingesetzte Subunternehmer, soweit erforderlich, auf angemessene Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten.

(4) mk erbringt die vereinbarten Leistungen mit fachlicher Sorgfalt. Eine Rückverfolgbarkeit von Teilen und Arbeitsschritten wird in dem Umfang gewährleistet, der ausdrücklich vereinbart ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt mk rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich alle für die Leistung erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, Vorgaben, Freigaben, Muster, Informationen und Materialien zur Verfügung und verschafft mk den erforderlichen Zugang zu den vereinbarten Räumen, Anlagen und Bereichen.

(2) Der Auftraggeber weist mk rechtzeitig und vollständig auf besondere Anforderungen hin, insbesondere auf einschlägige Normen und Zulassungen, Anforderungen aus dem Produkt- und Umweltrecht (z. B. CE, REACH und RoHS), Gefahrstoffe, betriebliche Sicherheitsregeln sowie besondere Transport-, Lagerungs- und Verpackungsvorschriften. Die Parteien legen im jeweiligen Auftrag fest, wer konkrete Prüfungen, Bewertungen, Dokumentationen und Erklärungen übernimmt.

(3) Fertigungsunterlagen, Prototypen, Muster und Nullserien bedürfen vor Aufnahme einer Serienfertigung der vereinbarten Freigabe durch den Auftraggeber in Textform. Änderungen von Vorgaben, Zeichnungen oder Stücklisten sind mit mk abzustimmen. Auswirkungen auf Preis, Termine und bereits erbrachte Leistungen sind vor Umsetzung zu vereinbaren.

(4) Der Auftraggeber ist für Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Vorgaben, Zeichnungen, Materialien und Informationen verantwortlich. mk weist den Auftraggeber auf bei fachgerechter Prüfung erkennbare Unstimmigkeiten oder Risiken hin. Eine umfassende rechtliche, konstruktive oder regulatorische Prüfung durch mk ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Erforderliche und nachgewiesene Mehrkosten, insbesondere Stillstands-, Lager-, Transport- und zusätzlicher Bearbeitungsaufwand, kann mk nach den vereinbarten Sätzen, andernfalls zu angemessenen marktüblichen Sätzen, abrechnen. mk wird den Auftraggeber über absehbare erhebliche Mehrkosten möglichst vorab informieren.

§ 5 Materialien und Beistellungen des Auftraggebers

(1) Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Teile, Rohstoffe, Zeichnungen und Muster bleiben Eigentum des Auftraggebers. mk wird diese Gegenstände mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt behandeln und – soweit vereinbart – getrennt bzw. identifizierbar lagern.

(2) mk darf beigestellte Materialien ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwenden. Nicht verarbeitete oder anderweitig verbrauchte Materialien gibt mk nach Abschluss des Auftrags nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zurück. Angemessene Kosten für Verpackung, Versand und Sonderlagerung können gesondert berechnet werden, soweit sie nicht bereits im Preis enthalten sind.

(3) mk prüft angelieferte Materialien im Rahmen einer üblichen Eingangskontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden, Mengenabweichungen und offensichtliche Mängel. Eine weitergehende technische oder zerstörende Prüfung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Erkennbare Abweichungen zeigt mk dem Auftraggeber zeitnah in Textform an. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere § 377 HGB, bleiben unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung beigestellter Materialien haftet mk nach Maßgabe des § 11 dieser AGB. Der Auftraggeber hat mk den Wert der beigestellten Materialien sowie besondere Lagerungs- und Handhabungsanforderungen auf Anfrage mitzuteilen.

(5) Beschafft mk Materialien oder Waren im eigenen Namen, gelten für die gelieferten Waren ergänzend die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt in § 9.

§ 6 Lieferung, Leistungsfristen und höhere Gewalt

(1) Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefertermine ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder von mk ausdrücklich in Textform bestätigt wurden. Abrufpläne, Rahmenvereinbarungen und Forecasts sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind und dadurch keine zusätzlichen, nicht vereinbarten Kosten entstehen.

(3) Bei vereinbarter Versendung ist ein Liefertermin eingehalten, wenn mk die Ware rechtzeitig an den Frachtführer übergeben hat. Ist ausnahmsweise eine Bereitstellung zur Abholung vereinbart, genügt die rechtzeitige Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft. Im Übrigen richtet sich der Leistungszeitpunkt nach der jeweils vereinbarten Leistungsart.

(4) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von mk nicht zu vertretende Umstände, die mk die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Epidemien oder Pandemien, rechtmäßige behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, erhebliche Betriebsstörungen, Energie- oder Transportengpässe sowie trotz ordnungsgemäßer Vorsorge nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung durch Vorlieferanten, verlängern betroffene Fristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. mk informiert den Auftraggeber unverzüglich über Eintritt und voraussichtliche Dauer der Behinderung.

(5) Dauert ein Leistungshindernis nach Absatz 4 länger als acht Wochen an oder steht bereits vorher fest, dass die Leistung dauerhaft unmöglich wird, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurücktreten. Bei einer von mk nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten setzt dies voraus, dass mk ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder sich ernsthaft um eine zumutbare Ersatzbeschaffung bemüht hat. Bereits erbrachte, verwertbare Leistungen sind zu vergüten; erhaltene Vorauszahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden zurückerstattet. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(6) Fixgeschäfte und Termine mit ausdrücklich vereinbartem Verfallcharakter bedürfen einer eindeutigen Vereinbarung in Textform.

§ 7 Abnahme

(1) Soweit mk werkvertragliche Leistungen schuldet, ist der Auftraggeber verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme kann durch ein Abnahmeprotokoll oder – sofern kein Protokoll vereinbart ist – durch Erklärung in Textform erfolgen.

(2) In sich abgeschlossene und selbständig nutzbare Teilleistungen können gesondert abgenommen werden, wenn dies vereinbart ist oder dem Auftraggeber nach Art und Umfang der Leistung zumutbar ist.

(3) Nach Mitteilung der Fertigstellung und Aufforderung zur Abnahme hat der Auftraggeber die Leistung innerhalb einer angemessenen, von mk gesetzten Frist zu prüfen und abzunehmen oder bestehende Mängel konkret zu benennen. Die Frist muss den Umständen des Einzelfalls, insbesondere Art und Umfang der Leistung, Rechnung tragen.

(4) Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB bleiben unberührt. mk kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Diese Aufforderung zur Abnahme kann in Textform erfolgen. Die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe eines Mangels verweigerten Abnahme richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Nimmt der Auftraggeber ein Werk trotz Kenntnis eines Mangels ab, bleiben die gesetzlichen Anforderungen an einen Vorbehalt von Mängelrechten unberührt. Die Abnahme lässt Ansprüche wegen bei Abnahme nicht erkennbarer Mängel unberührt.

§ 8 Preise und Zahlung

(1) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs-, Zoll- und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

(3) Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann mk Abschlagszahlungen für nachgewiesene, bereits erbrachte Leistungen und – soweit gesetzlich zulässig – für vereinbarungsgemäß bereitgestellte bzw. eigens beschaffte Materialien verlangen. Abrechnungszeitpunkte und Nachweise richten sich nach der Auftragsvereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von mk anerkannt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

(5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei Entgeltforderungen gegen einen Auftraggeber, der kein Verbraucher ist, beträgt der Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der gesetzliche Anspruch auf die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB sowie die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleiben unberührt.

(6) Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden gesondert vergütet. Soweit möglich, legt mk dem Auftraggeber vor Ausführung ein Nachtragsangebot vor. Bei dringenden oder zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen informiert mk den Auftraggeber unverzüglich.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Von mk gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum von mk. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ohne vorherige Zustimmung von mk in Textform nicht zulässig.

(3) Der Auftraggeber tritt mk bereits jetzt die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) sicherungshalber ab. mk nimmt die Abtretung an. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen mk Miteigentum hat, erfolgt die Abtretung anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil.

(4) Der Auftraggeber bleibt widerruflich berechtigt, die an mk abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzuziehen. mk kann diese Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Auf Verlangen hat der Auftraggeber mk die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und die zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt, soweit rechtlich möglich, für mk. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, mk nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt und entsteht dadurch Miteigentum, erwirbt mk Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Soweit mk kein Eigentum oder Miteigentum erwirbt, tritt der Auftraggeber mk bereits jetzt die ihm zustehenden Ansprüche und Rechte an der neuen Sache im Umfang des Werts der Vorbehaltsware sicherungshalber ab. mk nimmt die Abtretung an.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen, insbesondere bei Pfändungen, hat der Auftraggeber auf das Eigentum bzw. die Sicherungsrechte von mk hinzuweisen und mk unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Der Auftraggeber trägt die erforderlichen Kosten der Abwehr solcher Zugriffe, soweit er diese zu vertreten hat.

(7) Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern, soweit dies nach Art und Wert der Ware zumutbar ist. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen.

(8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen von mk um mehr als 10 Prozent, wird mk auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl von mk in entsprechendem Umfang freigeben.

(9) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist mk nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die gesetzlichen Regelungen über die Insolvenzanfechtung und die Rechte eines Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

§ 10 Mängelrechte und Gewährleistung

(1) Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes wirksam vereinbart ist. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für Verträge zwischen Unternehmern.

(2) Bei beiderseitigen Handelsgeschäften hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen des § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige soll

in Textform erfolgen und den Mangel möglichst konkret beschreiben. Die gesetzlichen Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige bleiben unberührt.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels ist mk zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. mk kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, soweit die Art des Vertrags und des Mangels dies zulassen. Der Auftraggeber hat mk die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Gelegenheit zu geben und die betroffene Ware oder das Arbeitsergebnis nach Abstimmung zur Verfügung zu stellen.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von mk verweigert oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 11.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen, die nach Gefahrübergang bzw. Abnahme insbesondere durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung, fehlerhafte Lagerung oder Bedienung, ungeeignete Betriebsmittel, nicht von mk genehmigte Änderungen oder Reparaturen oder durch Vorgaben bzw. Materialien des Auftraggebers verursacht wurden, soweit mk den jeweiligen Umstand nicht zu vertreten hat. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen von vereinbarten Eigenschaften begründen keine Mängelrechte.

(6) Für neue, von mk gelieferte bewegliche Sachen und für werkvertragliche Leistungen, deren Erfolg in der Herstellung oder Veränderung einer beweglichen Sachen besteht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche – soweit gesetzlich zulässig – ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Bei einem Bauwerk sowie bei werkvertraglichen Leistungen, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung eines Bauewerks oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (fünf Jahre ab Abnahme). Die vorstehende Verkürzung gilt nicht bei Ansprüchen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie, bei zwingend längeren gesetzlichen Fristen sowie in Fällen, in denen eine Verkürzung gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Verjährungsfristen für gesetzliche Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

(7) Ist die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungs- oder Bestimmungsort verbracht worden, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden zusätzlichen Transport- und Wegeaufwendungen der Nacherfüllung, soweit die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht und mk den Mangel nicht zu vertreten hat.

§ 11 Haftung

(1) mk haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von mk, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung bleibt unberührt.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet mk nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von mk für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von mk.

(5) Soweit mk nach den vorstehenden Regelungen für Datenverlust haftet, ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und angemessener

Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit mk die Datensicherung ausdrücklich übernommen hat oder ein Fall nach Absatz 1 oder 2 vorliegt.

(6) Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Einsatz von Personal beim Auftraggeber

(1) Soweit mk im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrags Personal am Standort des Auftraggebers einsetzt, bleibt mk für Auswahl, Einsatzplanung, Organisation und arbeitsrechtliche Führung des eigenen Personals verantwortlich. Die eingesetzten Mitarbeiter bleiben organisatorisch und arbeitsrechtlich mk zugeordnet.

(2) Der Auftraggeber verschafft den Mitarbeitern von mk rechtzeitig Zugang zu den für die vereinbarte Leistung erforderlichen Räumen, Anlagen und Bereichen und stellt die ausdrücklich vereinbarten Betriebsmittel, Arbeitsmittel und Energien zur Verfügung. Der Auftraggeber informiert mk vor Einsatzbeginn über die am Einsatzort geltenden Sicherheits- und Zutrittsregeln, Gefahren, Gefahrstoffe und erforderlichen Schutzmaßnahmen.

(3) Der Auftraggeber darf mk und den eingesetzten Mitarbeitern sachbezogene, ergebnisorientierte Anweisungen erteilen, soweit diese zur Abstimmung und ordnungsgemäßen Ausführung des konkret vereinbarten Werks oder Dienstes erforderlich sind. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern von mk verbleibt bei mk. Insbesondere entscheidet mk über Personalauswahl, Arbeitszeit, Urlaubsgewährung, Vertretung und arbeitsbezogene Einzelanweisungen.

(4) Die Parteien werden die Zusammenarbeit tatsächlich entsprechend der vereinbarten Vertragsart durchführen. Eine Eingliederung der Mitarbeiter von mk in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers oder eine Übertragung des arbeitsrechtlichen Weisungsrechts ist nicht vereinbart. Sollte tatsächlich eine Arbeitnehmerüberlassung gewünscht oder erforderlich sein, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung und der Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

(5) Der Auftraggeber erfüllt die ihm obliegenden Pflichten aus Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Verkehrssicherung für seinen Betrieb und den von ihm beherrschten Einsatzbereich. Die jeweiligen gesetzlichen Verantwortlichkeiten der Parteien bleiben unberührt.

(6) Unfälle, Verletzungen, gefährliche Ereignisse und erhebliche Sicherheitsmängel im Zusammenhang mit dem Einsatz sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien unterstützen sich im erforderlichen Umfang bei der Aufklärung.

§ 13 Vertraulichkeit, Kundenmaterial und Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Jede Partei verpflichtet sich, alle ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdenden vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten, ausschließlich zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und nur solchen Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich zu machen, die diese Informationen hierfür benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Vertraulichkeitspflicht steht einer Weitergabe von Informationen nicht entgegen, die mk gegenüber einem Zessionar im Rahmen der nach § 15 Abs. 3 zulässigen Abtretung von Forderungen aus der Geschäftsverbindung in dem hierfür erforderlichen Umfang offenlegen muss.

(2) Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, kaufmännische und preisbezogene Informationen, Zeichnungen, Daten, Muster, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie nicht öffentliche Informationen über Kunden, Lieferanten und Projekte. Nicht vertraulich sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten rechtmäßig mitgeteilt wurden oder unabhängig entwickelt wurden.

(3) Gesetzliche Offenlegungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Offenlegungen gegenüber Gerichten, Behörden und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern bleiben unberührt. Soweit rechtlich zulässig, wird die betroffene Partei die andere Partei vor einer Offenlegung informieren.

(4) Die Vertraulichkeitspflichten gelten während der Vertragsbeziehung und für fünf Jahre nach deren Ende fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gelten sie so lange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen.

(5) Rechte an vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen, Zeichnungen, Mustern und sonstigem Kundenmaterial verbleiben beim Auftraggeber bzw. den jeweiligen Rechteinhabern. Der Auftraggeber räumt mk für die Vertragsdauer ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, das Kundenmaterial zu vervielfältigen und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. mk darf Kundenmaterial nicht für andere Zwecke verwenden oder veröffentlichen.

(6) Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien und Informationen dürfen nur verwendet werden, wenn der Auftraggeber hierzu berechtigt ist. Der Auftraggeber stellt mk von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die daraus entstehen, dass die vertragsgemäße Nutzung des vom Auftraggeber bereitgestellten Materials Rechte Dritter verletzt, soweit der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten hat. mk informiert den Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht ihm eine angemessene Mitwirkung an der Rechtsverteidigung.

(7) Vorbestehende Rechte, Kenntnisse, Verfahren, Werkzeuge, Methoden und allgemeines Know-how einer Partei verbleiben bei dieser Partei. Rechte an speziell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen und deren Nutzungsumfang richten sich nach der jeweiligen Auftragsbestätigung. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung ein einfaches Nutzungsrecht an den für ihn erstellten Arbeitsergebnissen, soweit dies für den vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Eine Übertragung von Schutzrechten oder exklusiven Nutzungsrechten bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(8) mk darf den Auftraggeber und dessen Projekte nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Werbung, Referenzlisten oder sonstigen öffentlichen Äußerungen benennen.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist.

(2) Erfüllungsort für die Verpflichtungen von mk ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts Abweichendes vereinbart ist, der Geschäftssitz von mk in Beelen. Gesetzliche Leistungs- und Gefahrtragungsregelungen bleiben unberührt.

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von mk. mk ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen, auch mündliche, haben Vorrang und bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

(3) mk ist berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abzutreten. Eine Übertragung des gesamten Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers, soweit nicht gesetzlich etwas anderes gilt.

(4) Bei mehrsprachigen Fassungen dieser AGB ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(5) Diese AGB gelten in der vorliegenden Fassung ab dem 01.11.2026.

Anlage: Punkte für die anwaltliche Schlussprüfung

Die nachstehenden Punkte sind keine AGB-Klauseln. Sie markieren Sachverhalte, die vor Freigabe anhand der tatsächlichen Geschäftsabläufe und der jeweiligen Auftragsmodelle geprüft werden sollten.

Personaleinsatz / AÜG: Unbedingt anhand der tatsächlichen Einsatzpraxis prüfen. Eine AGB-Klausel allein verhindert keine Arbeitnehmerüberlassung. Entscheidend sind insbesondere tatsächliche Eingliederung, Weisungsstruktur, Leistungsgegenstand und gelebte Durchführung. Bei echter Arbeitnehmerüberlassung sind gesonderte Vertragsgestaltung und Erlaubnisfragen zu klären.

Produkt- und Anlagenverantwortung: Für Schaltschrankbau, Schaltanlagen, Baugruppen und kundenspezifische Fertigung je Produktfamilie festlegen, wer Hersteller, Integrationsverantwortlicher oder Inverkehrbringer ist und wer Konformitätsbewertung, technische Dokumentation, Kennzeichnung und erforderliche Erklärungen übernimmt. Das lässt sich nicht pauschal für alle Aufträge festlegen.

Eigentumsvorbehalt und Verarbeitung: Die Klausel ist bewusst allgemeiner gehalten. Vor Verwendung sollte sie anhand der konkreten Warenströme, Eigentumsverhältnisse, Verarbeitungsvorgänge und typischen Weiterverkäufe geprüft werden. Bei komplexen Produktionsketten kann eine speziell angepasste Sicherungsklausel erforderlich sein.

Gewährleistungsfrist: Die Einjahresfrist ist nur für den ausdrücklich erfassten B2B-Bereich und nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vorgesehen. Bei Bauwerken, eingebauten Sachen, Lieferantenregress, Arglist, Garantien sowie Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden gelten besondere gesetzliche Grenzen bzw. Ausnahmen.

Vertragsarten und Leistungsbeschreibung: Für jeden Auftrag sollte eindeutig feststehen, ob ein Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag bzw. eine Kombination vorliegt. Abnahme, Gefahrübergang, Vergütung und Mängelrechte hängen davon ab.

Unternehmensdaten: Firmenname, Anschrift, HRA/HRB, Vertretungsverhältnisse, Geschäftsführer, Telefon und E-Mail vor Veröffentlichung mit den aktuellen Register- und Unternehmensangaben abgleichen.

Einbeziehung der AGB: Sicherstellen, dass der Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss auf die AGB hingewiesen wird und eine zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme erhält. Bei Rahmenverträgen und Bestellportalen den konkreten Einbeziehungsprozess prüfen.

Rechtliche Bezugspunkte der Überarbeitung

Bei der Überarbeitung wurden insbesondere die gesetzlichen Leitlinien zu AGB-Kontrolle (§§ 305 ff. BGB), Abnahme (§ 640 BGB), Verzugszinsen und Verzugspauschale (§ 288 BGB), kaufmännischer Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) sowie Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) berücksichtigt. Die konkrete Wirksamkeit einzelner Klauseln hängt stets vom Einzelfall, der Vertragsart und der tatsächlichen Durchführung ab.